

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 2/14 S

L 1 SF 306/13 AB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 956/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BKK Verkehrsbau Union,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2014 durch den
Richter **S c h r i e v e r** als Vorsitzenden sowie die Richterin **Dr. W a ß e r**
und den Richter **Dr. E s t e l m a n n**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 29. Januar 2014 - L 1 SF 306/13 AB - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 29.1.2014 hat das LSG Berlin-Brandenburg das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter am LSG W sowie die Richter am LSG H , P und Dr. S wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 24.5.2014 und 12.6.2014 beim BSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und beantragt, ihm Akteneinsicht zu gewähren.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 29.1.2014 ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Beschwerdefähig ist nach den §§ 177 und 160a SGG ausschließlich die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil durch das LSG. Eine solche Entscheidung ist hier nicht angegriffen.
- 3 Der Kläger kann Einsicht in die Akten nehmen. Darauf ist er mit Schreiben vom 26.6.2014 hingewiesen worden. Der Senat musste mit seiner Entscheidung über die Beschwerde nicht abwarten, bis der Kläger tatsächlich Akteneinsicht nehmen konnte, da eine andere Entscheidung über die Beschwerde aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung der Unzulässigkeit der Beschwerde nicht in Betracht kommt.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

